VERORDNUNG (EWG) Nr. 1226/89 DES RATES

vom 3. Mai 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Begriffsbestimmung des Kleinerzeugers in Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1225/89 geändert worden. Infolgedessen muß die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 892/88 [4], angepaßt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 4 wird die Zahl „200" durch „400" ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 5 Unterabsatz 1 wird die Zahl „200" durch „400" ersetzt.
3. In Artikel 17a Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl „200" durch „400" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. Mai 1989.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. SOLBES

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3026/66.
[2] Siehe Seite 15 dieses Amtsblatts.
[3] ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 3.
[4] ABl. Nr. L 89 vom 6. 4. 1988, S. 1.